

TURNVEREIN STROMBACH e.V. 1894 VEREINSSATZUNG

vom 22.02.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen TURNVEREIN STROMBACH e.V. 1894.
- (2) Er hat seinen Sitz in 51643 Gummersbach-Strombach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 600317 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist es, die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Lebensfreude seiner Mitglieder zu f\u00f6rdern. Dieses Angebot richtet sich an alle Mitglieder unabh\u00e4ngig ihrer Herkunft und Rasse, ihres Glaubens oder ihrer physischen Fitness.
- (2) Zu diesem Zweck betreibt und fördert er insbesondere
 - Breiten-, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport,
 - sportliche Freizeitgestaltung,
 - sportliche Erziehung von Kindern und Jugendlichen,
 - jugendpflegerische Betreuung,
 - Freizeitpflege und gemeinschaftsfördernde Aktivitäten sowie
 - Sportanlagen.
- (3) Der Verein ist über die örtlichen und überörtlichen Fachverbände Mitglied des Landessportbundes NRW sowie über diesen der Sporthilfe e.V.. Darüber hinaus betreibt er Kooperationen mit anderen Sportvereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer reinen Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

22.02.2019 Seite 1 von 8

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, dass Vereinsämter (§ 13 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 3 S. 1) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (5) Der Vorstand vergibt bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Im Falle von § 15 Abs. 3 S. 2 sind die Abteilungsleitungen zu Auftragsvergaben und/oder Vertragsabschlüssen im Rahmen von § 15 Abs. 5 befugt.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer etwaigen Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (7) Im Übrigen haben Amtsinhaber (Abs. 4) und Mitarbeiter (Abs. 5) des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Porto-, Telekommunikations-, Kopier- und/oder Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und/oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (9) Weitere Einzelheiten zu den Abs. 4 8 regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Erwerb und Art der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es gibt aktive und inaktive Mitgliedschaften.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftlich an den Verein zu richtende Erklärung. Diese muss enthalten:
 - Angaben zur Person,
 - beim Wunsch, aktiv Sport zu betreiben, die Hauptsportart (aktive Mitgliedschaft),
 - im Übrigen die Abteilung, die der Bewerber fördern oder durch die er vertreten sein will (inaktive Mitgliedschaft).
- (3) Bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder und Jugendliche), ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung eines Sorgeberechtigten (Elternteils) gilt auch im Namen des anderen Sorgeberechtigten (Elternteils) als erteilt.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs der Beitrittserklärung beim geschäftsführenden Vorstand.

22.02.2019 Seite 2 von 8

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Schluss eines jeden Kalenderhalbjahres erfolgen. Die Erklärung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, also spätestens zum 31.05. bzw. 30.11. des laufenden Geschäftsjahres, schriftlich an den Verein zu richten. Bei Kindern und jugendlichen Mitgliedern gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag von Abteilungen oder Vorstand durch Beschluss des Vorstandes
 - 1. bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins.
 - 2. bei grobem unsportlichen, unkameradschaftlichen oder sonstigen unehrenhaften Verhalten,
 - 3. bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen gemäß der Beitragsordnung.
- (4) Ausschlüsse nach Abs. 3 sind mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen einen Beschluss nach Abs. 3 Ziffern 1 oder 2 steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedem Mitglied stehen in den Mitgliederversammlungen das Antrags- und Diskussionsrecht zu, wobei für geschäftsunfähige minderjährige Vereinsmitglieder ein Erziehungsberechtigter oder Vormund handeln und bei juristischen Personen grundsätzlich ein Mitglied der zuständigen Organe die Mitgliedschaftsrechte ausübt. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres steht jedem Mitglied darüber hinaus das persönliche Stimm- und persönliche aktive Wahlrecht sowie jedem volljährigen Mitglied zudem das passive Wahlrecht zu.
- (2) Alle Mitglieder können schriftliche Anträge an den Vorstand stellen und sind berechtigt, auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des Vorstands zu nehmen.
- (3) Außer den inaktiven Mitgliedern sind die Mitglieder berechtigt, an allen vom Verein durchgeführten und angebotenen sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen und -geräte im Rahmen des jeweiligen bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu benutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 1. die Ziele des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck und Ansehen des Vereins entgegensteht,
 - 2. die zur Verfügung gestellten Anlagen, Einrichtungen und Geräte schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - 3. die Zahlungsverpflichtungen gemäß der Beitragsordnung pünktlich zu erfüllen,
 - 4. dem Verein ihre jeweils aktuelle Anschrift mitzuteilen.

22.02.2019 Seite 3 von 8

§ 8 Ehrungen

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft entsprechend einer vom Vorstand beschlossenen Ehrenordnung.
- (2) Er kann Mitglieder und sonstige natürliche Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben, zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 9 Beitragsordnung

- (1) Aufnahmegebühr, Beiträge, Beitragszahlungsraten, Zahlungszeiträume und Mahnverfahren sind in einer Beitragsordnung zu bestimmen.
- (2) Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 1). Diese nehmen auf der Mitgliederversammlung die Berichte des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer entgegen und beteiligen sich an Aussprachen sowie Diskussionen.
- (2) Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 2) genehmigen den Jahresabschluss, beschließen über die Entlastung des Vorstandes, wählen die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer und fällen Beschlüsse über gestellte Anträge sowie Änderungen der Beitragsordnung.
- (3) Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 2) genehmigen über Abs. 2 hinaus die Erhebung von Umlagen.

§ 12 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist - als Jahreshauptversammlung - einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres vom Vorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch Aushang in den durch den Verein genutzten Sporthallen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

22.02.2019 Seite 4 von 8

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen zwei Monaten einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 1) dies schriftlich beantragt und begründet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend, Abs. 7 ist ausgeschlossen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Stehen Vorstandswahlen auf der Tagesordnung (Abs. 1 Satz 2), wählt die Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis für den Wahlakt ein/e neutrale/r Versammlungsleiter/in, der/die zumindest die Wahl des/der neuen Vorsitzenden leitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 2). Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 2). Bei Wahlen ist die Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 2) erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.
- (5) Auf Antrag von mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern (§ 6 Abs. 1 Satz 2) ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
- (6) Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich unter Beifügung einer Begründung zuzuleiten. Diese sind in die Tagesordnung (Abs. 1 Satz 2) aufzunehmen.
- (7) Anträge von Mitgliedern (§ 6 Abs. 2), die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind ("Dringlichkeitsanträge"), können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 2) beschließt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 1) beschlussfähig.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem/der Versammlungsleiter/in (Abs. 3) und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht als
 - a) geschäftsführender Vorstand aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden.
 - dem/der 1. Schriftführer/in,
 - dem/der 2. Schriftführer/in,
 - dem/der 1. Kassierer/in und
 - dem/der 2. Kassierer/in.
 - b) Gesamtvorstand aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - den Ehrenvorstandsmitgliedern,
 - den Ehrenvorsitzenden sowie
 - bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand setzt sich nach besten Kräften für die Vereinsziele ein und führt in diesem Sinne die laufenden Geschäfte. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter/innen einstellen. Vorstandsmitglieder können auch hauptamtlich beschäftigt sein.

22.02.2019 Seite 5 von 8

- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse bilden, in die weitere sachkundige Mitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 1) berufen werden können. Er soll einen Hauptausschuss bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Gesamtvorstand (Abs. 1 Ziffer b) soll durch den/die Vorsitzende/n mindestens einmal im Kalenderhalbjahr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt. Zwischensitzungen des geschäftsführenden Vorstandes (Abs. 1 Ziffer a) sind darüber hinaus auch kurzfristig ohne formelle Einladung ansetzbar.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Maßgebend ist die Zahl der aktuell besetzten Funktionen. Für die Beschlussfassung gilt § 12 Absatz (4) entsprechend.
- Wahl der Vorstandsmitglieder erfolat durch die (7) ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand aus der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 1 Satz 2, 2. HS) einen/e Nachfolger/in berufen, der/die das ihm/ihr übertragene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt.
- (8) Den Vorstand i.S.v. § 26 BGB bilden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands i.S.v. Absatz 1a dieses Paragrafen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (9) Im Innenverhältnis des Vereins dürfen der/die 2. Vorsitzende, 2. Schriftführer/in sowie 2. Kassierer/in seine/ihre jeweilige Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden, 1. Schriftführers/in sowie 1. Kassierers/in ausüben.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom/von der jeweiligen Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes neue Abteilungen gegründet bzw. bestehende geschlossen.
- (2) Jede Abteilung ist berechtigt, sich bei Bedarf ihre eigene Ordnung (Abteilungsordnung) zu geben, die sich inhaltlich an der Vereinssatzung nebst Vereinsordnungen zu orientieren hat. Jede Abteilungsordnung ist dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Abteilungen werden durch den jeweiligen Abteilungsleiter geführt. Erreicht eine Abteilung die Größe eines Drittels der Gesamtmitgliedschaft des Vereins, hat sie sich einen eigenen Vorstand zu geben. Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und auf dessen Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Abteilungen verwalten im Rahmen der Satzung die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel. Sie können eigene Beiträge erheben sowie eigenständige

22.02.2019 Seite 6 von 8

- Einnahmen requirieren, soweit dies zur Durchführung der Abteilungsarbeit notwendig ist. Näheres regeln die Geschäfts- und Beitragsordnung.
- (5) Mündliche oder schriftliche Verfügungen der Abteilungen, die den Gesamtverein über die Abteilungsfinanzen hinaus finanziell verpflichten, belasten oder binden, dürfen im Rahmen der in der Geschäftsordnung genannten Beträge nur vom geschäftsführenden Vorstand getätigt werden.

§ 16 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend gibt sich, soweit sie sich eigenständig organisiert, ihre eigene Ordnung im Rahmen dieser Satzung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Vereinsjugend besitzt, soweit sie sich eigenständig organisiert, eigene Organe und verwaltet sich im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Mittel selbst.

§ 17 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat steht dem Gesamtvorstand bei besonderen Vorkommnissen wie z.B. Ehrungen, Streitschlichtungen, Ausschluss von Mitgliedern etc. pp beratend zur Seite.
- (2) Er soll aus mindestens drei verdienstvollen Mitgliedern bestehen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes grundsätzlich auf unbestimmte Zeit gewählt werden.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren alternierend mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Finanzen des Vereins inklusive etwaiger eigenständiger Abteilungsfinanzen (im Falle von § 15 Abs. 3 S. 2) jährlich mindestens ein Mal zu prüfen, der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten und demzufolge die Entlastung des Kassierers zu beantragen oder entlastungshemmende Punkte aufzuzeigen.

§ 19 Haftung und Versicherung

(1) Der Verein übernimmt keine Haftung für während des Wettkampf- oder Trainingsbetriebes sowie bei anderen Zusammenkünften abhanden gekommene Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Aufbewahrung besteht nicht. Soweit für den Verein tätige Personen Sachen in Verwahrung nehmen, haften diese persönlich nach den Vorschriften des BGB. Der Verein ist gegen solche Schadensfälle nicht versichert.

22.02.2019 Seite 7 von 8

- (2) Jedes Mitglied ist gegen Unfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen, die beim Vorstand eingesehen werden können, versichert. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Jeder Sportunfall mit anschließender ärztlicher Behandlung ist von dem/der Geschädigten oder dessen/deren Vertreter/in umgehend dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Darüber hinaus haftet der Verein für Schäden jedweder Art, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder beim Besuch von Veranstaltungen des Vereins erleiden nur, soweit diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 2) erfolgen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 2) anwesend ist.
- (3) Wird die Voraussetzung gem. Abs. 2 nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von frühestens einer Woche und spätestens vier Wochen einzuberufen, in der die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 2) gegeben ist.
- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 2).
- (5) Im Falle eines Auflösungsbeschlusses benennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Sporthilfe e.V. des Landessportbundes NRW, die diesen etwaigen Zufluss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verwenden darf.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Änderungssatzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 22.02.2019 in Gummersbach-Strombach.
- (2) Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die unter gleichem Datum hiermit aufgehobene Satzung vom 17.02.2017.
- (3) Sie ist als rechtsverbindliche Satzung des TURNVEREIN STROMBACH e.V. 1894 unverzüglich in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln unter Nr. 600317 nachzutragen.

22.02.2019 Seite 8 von 8